



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, wird festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (308220s) die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie

- a.) die spätestens bis zum 09.08.2019 durch Verschiebungen der Beteiligungsverhältnisse zu
 - o 75,41% Streubesitz
 - o 9,98% Capital Group Companies Inc. (darin 2,85% The Income Fund of America und 4,997% Capital World Growth and Income Fund)
 - o 7,46% Mediaset S.p.A.
 - o 4,18% BlackRock Inc.
 - o 2,97% Eigenbesitz,
- b.) die spätestens bis zum 18.10.2019 durch Erhöhung der Anteile der Czech Media Invest (CMI) Group auf 4,07%,
- c.) die im November 2019 durch Erhöhung der Anteile der Mediaset S.p.A. auf 15,1%, sowie
- d.) die spätestens bis zum 24.04.2020 durch Erhöhung der Anteile der Mediaset S.p.A. auf 24,2%

erfolgten Änderungen in den Anteilsverhältnissen der ProSiebenSat.1 Media SE und somit in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

I. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.07.2021 leitete die KommAustria gegen die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige von Eigentumsänderungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, ein. Hierbei wurde der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH vorgehalten, dass mehrere Eigentumsänderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzernmutter (ProSiebenSat.1 Media SE) der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit vor dem 01.01.2021 angezeigt wurden.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 nahm die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH dazu Stellung. In diesem wurde ausgeführt, die KommAustria stütze ihre Sachverhaltsannahmen neben Angaben einer Schwestergesellschaft auf diverse Berichte in Internetmedien, ohne dass diese erkennbar auf ihre Richtigkeit überprüft worden seien. Tatsächlich sei die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G für die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH vernünftigerweise nicht möglich gewesen. Darauf habe die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sowohl in informellen Gesprächen als auch im Verfahren zu KOA 2.300/20-005 mehrfach hingewiesen.

Die Konzernmutter sei eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Grundkapital aus 233 Mio. Aktien bestehe, die an den Börsen in Frankfurt und Liechtenstein gehandelt würden. Im Jahr 2020 seien in etwa 462 Mio. Stück gehandelt worden, alleine am 26.07.2021 um 13:22 seien es bis zu diesem Zeitpunkt 150.952 Stück Aktien gewesen. Es sei davon auszugehen, dass es dabei zu Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der ProSiebenSat.1 Media SE gekommen sei. Aufgrund der geschilderten Umstände des börslichen Handels sei vielmehr davon auszugehen, dass es in den Jahren 2019 und 2020 täglich zu Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzernmutter ProSiebenSat.1 Media SE gekommen sei, die die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in Österreich – weil dies mit vernünftigem administrativen Aufwand nicht möglich gewesen wäre – nicht im Sinne des § 10 Abs. 7 AMD-G angezeigt habe. Bei sinnerhaltender Interpretation der früheren Fassung des § 10 Abs. 7 AMD-G habe die Behörde daher von der Feststellung einer Rechtsverletzung abzusehen.

Darüber hinaus habe die Behörde ihrer Entscheidung die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G in ihrer alten Fassung zugrunde gelegt, obwohl zum Zeitpunkt der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens bereits die neue Fassung BGBl. I Nr. 150/2020 in Kraft gewesen sei. Hierdurch habe sie gegen das in § 1 Abs. 2 VStG verankerte Günstigkeitsprinzip verstoßen.

Die Anwendbarkeit der im VStG normierten Prinzipien auf das von der KommAustria geführte Rechtsverletzungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG lasse sich daraus ableiten, dass die in § 2 Abs. 1 Z 7 KOG vorgesehene Verfolgungshandlung („hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen“) funktional denselben Zweck verfolge, wie eine Verfolgungshandlung im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 32 Abs. 2 VStG. Im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Z 7 KOG gehe es um die Verfolgung einer Rechtsverletzung, die ebenfalls wie jene des § 32 Abs. 2 VStG eine Manifestation des behördlichen Verfolgungswillens sei. Aufgrund des zweckgleichen

Verständnisses der Verfolgungshandlung iSd § 2 Abs. 1 Z 7 KOG und jener nach § 32 Abs. 2 VStG seien die dieser Verfolgungshandlung zugrundeliegenden Grundprinzipien auch für die vor der KommAustria geführten Rechtsverletzungsverfahren maßgebend (Hinweis auf VwGH vom 30.01.2019, Ro 2018/03/0055). Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richte sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht günstiger sei. Lege man diesen Grundsatz auf den konkreten Fall um, so zeige sich, dass die Feststellung der Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 zu Unrecht erfolgt sei. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde habe bereits die Bestimmung des § 38 Abs. 1 AMD-G [offenkundig gemeint § 10 Abs. 7 AMD-G] idF BGBl. I Nr. 150/2020 gegolten, durch die die Anzeigeverpflichtungen weitgehend weggefallen seien. Im Rahmen eines umfassenden Günstigkeitsvergleichs der gesamten in Betracht kommenden Rechtslage komme diese Änderung einem Wegfall der Strafbarkeit im vorliegenden Fall gleich. Das Rechtsverletzungsverfahren sei somit zu Unrecht eingeleitet worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220s) ist aufgrund des Bescheides vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, Inhaberin einer Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm „ATV“. Dies wird darüber hinaus auch über die Multiplexplattformen MUX B und MUX F weiterverbreitet. Weiters ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, das auch über die Multiplexplattformen MUX B weiterverbreitet wird. Darüber hinaus bietet sie mehrere Abruf- und Zusatzdienste an.

Die ATV Privat TV GmbH ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG. Kommanditistin ist die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH. Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ATV Privat TV GmbH und steht im Alleineigentum der Seven.One Entertainment Group GmbH. Alle Anteile an der Seven.One Entertainment Group GmbH werden von der ProSiebenSat.1 Media SE gehalten.

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft.

Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens gab die PULS 4 TV GmbH & Co KG mit Schreiben vom 09.08.2019 die Eigentumsstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE wie folgt bekannt:

- 75,41% Streubesitz
- 9,98% Capital Group Companies Inc. (darin 2,85% The Income Fund of America und 4,997% Capital World Growth and Income Fund)
- 7,46% Mediaset S.p.A.
- 4,18% BlackRock Inc.
- 2,97% Eigenbesitz

Spätestens bis zum 18.10.2019 erwarb die Czech Media Invest 4,07% der Anteile an der ProSiebenSat.1 Media SE.

Im November 2019 erhöhte die italienische Mediaset S.p.A. wiederum ihren Anteil an der ProSiebenSat.1 Media SE auf 15,1%.

Spätestens bis zum 24.04.2020 hat die Mediaset S.p.A. weitere Anteile an der ProSiebenSat.1 Media SE erworben. Damals betrug der Anteil der Mediaset S.p.A. 24,2%.

Anzeigen dieser Eigentumsänderungen langten bei der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen betreffend die Eigentumsverhältnisse an der ATV Privat TV GmbH & Co KG (bis zur Konzernmutter) gründen sich einerseits auf dem offenen Firmenbuch und andererseits auf Angaben der PULS 4 TV GmbH & Co KG in behördlichen Verfahren, jene betreffend die Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen auf den Akten der KommAustria.

Die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vor der KommAustria gemachten Angaben vom 09.08.2019 wurden von der PULS 4 TV GmbH & Co KG gemeldet, deren Richtigkeit wird durch die Behörde nicht in Zweifel gezogen.

Die Feststellungen der Behörde zu weiteren festgestellten Eigentumsänderungen begründen sich wie folgt:

Am 18.10.2019 veröffentlichte die Czech Media Invest auf ihrer Website eine Pressemitteilung, dass sie 4,07% Anteile an der ProSiebenSat.1 Media SE erworben habe (<https://www.czechmediainvest.cz/en/press-releases/cmi-invests-in-shares-in-prosiebensat-1/>).

Am 20.01.2020 erschien ein Artikel in der Tageszeitung „der Standard“ (<https://www.derstandard.at/story/2000113524741/prosieben-vizechef-albert-sind-super-entspannt-mit-mediaset-anteil>) in dem berichtet wurde, dass die italienische Mediaset S.p.A. im November 2019 ihren Anteil auf 15,1% erhöht habe.

Am 24.04.2020 erschien auf „Meedia.de“ ein Artikel, dass die Mediaset S.p.A weitere Anteile erworben habe. Mit den *„nun erworbenen 4,1 Prozent der Aktien steige der Anteil der Italiener an den Münchnern (ProSieben, Sat. 1, Kabel 1) auf 24,2 Prozent und der Anteil der Stimmrechte auf 24,9 Prozent“* (<https://meedia.de/2020/04/24/silvios-berlusconis-mediaset-beteiligt-sich-staerker-an-prosiebensat1-folgt-die-uebernahme/>).

Diese Medienberichte wurden der Einschreiterin im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Die Einschreiterin trat in ihrer Stellungnahme der inhaltlichen Richtigkeit der Berichte nicht entgegen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Zur anwendbaren Rechtslage

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des § 10 AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

Dem Vorbringen, dass gemäß dem (verwaltungs-)strafrechtlichen Günstigkeitsprinzip nicht die Rechtslage BGBl. I Nr. 86/2015, sondern die Fassung BGBl. I Nr. 150/2020 anzuwenden sei, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

In dem von der PULS 4 TV GmbH & Co KG ins Treffen geführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 30.01.2019, Ro 2018/03/0055) hat sich dieser mit einer Verfolgungshandlung im Sinne § 2 Abs. 1 Z 7 KOG auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass die zu § 32 VStG ergangene Judikatur auf Verfolgungshandlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KOG anwendbar ist. Bei der Verfolgungshandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KOG handelt es sich um die fristwahrende Verfolgungshandlung von Rechtsverletzungen im Rahmen der zumindest monatlichen Werbebeobachtung. Dies ist jedoch mit dem vorliegenden Verfahren, in dem keine fristwahrende Verfolgungshandlung vorgesehen ist, nicht vergleichbar.

Somit ist es für die Feststellung der Rechtsverletzungen nicht von Bedeutung, dass nach der nunmehrigen Rechtslage die verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen nach § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, nicht mehr anzeigepflichtig wären.

4.3. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

„Mediendienstanbieter

§ 10. ...

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

[Hervorhebung nicht im Original]

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Wie das Bundesverwaltungsgericht zu § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, ausgesprochen hat, ist diese Bestimmung uneingeschränkt zu verstehen. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Regelzusammenhang erhellt sich, dass sämtliche Anteilsübertragungen an nur indirekt am Mediendienstanbieter beteiligten Kapitalgesellschaften in die Anzeigepflicht einbezogen sind. Der Mediendienstanbieter hat letztlich dafür Sorge zu tragen, dass der Meldepflicht nachgekommen werden kann. Der Umstand, dass komplexe Eigentümer- und Konzernstrukturen errichtet wurden und eine Börsennotierung der Muttergesellschaft des Konzerns herbeigeführt wurde, führt nicht zu einer Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 (vgl. etwa BVwG 19.11.2020, W234 2232046-1; BVwG 20.11.2020, W249 2232047-1, mwN). § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, stand bis zum 31.12.2020 in Kraft, bis dahin waren sämtliche Eigentumsänderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung anzeigepflichtig.

Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, ob aus „Praktikabilitätsgründen“ oder „um die Behörde zu schonen“ die Eigentumsänderungen nicht angezeigt wurden. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Die verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen wurden – wie in den Feststellungen bereits ausgeführt - der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsänderung angezeigt. Es liegen daher Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, vor.

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, hatten Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung diene in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen.

Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Fall einen Unwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt (vgl. KommAustria 11.02.2020, KOA 2.300/20-001).

Im vorliegenden Fall war weiters zu berücksichtigen, dass durch die nicht angezeigten Eigentumsänderungen keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist, daher geht die KommAustria – auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile eine Gesetzesänderung eingetreten ist, die die gegenständlichen Nichtanzeigen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung nicht mehr pönalisiert, womit der Gesetzgeber eine bestimmte Wertung erkennen lässt – davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/21-072“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)